

daß man noch überdies durch Vermehrung der Mahlmühlen und dadurch erzeugte größere Concurrnz dem Uebel auf indirectem Wege mit Erfolg begegnen könne.

Sie hat deshalb beschlossen, die hohe Staatsregierung erstens um Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesetzesvorschriften und um Erlaß einer darauf bezüglichen generellen Verordnung, so wie zweitens darum zu ersuchen, daß die hohe Staatsregierung zu Beförderung der Concurrnz die Anlegung neuer Mühlen begünstigen wolle.

Indem nun die Deputation mit diesen von der zweiten Kammer dargelegten Ansichten vollkommen einverstanden ist, empfiehlt sie ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu den obigen Beschlüssen der jenseitigen Kammer.

Graf v. Witzthum: Mit dem letzten Theile des Deputationsantrags könnte ich mich nicht einverstanden erklären, ich halte vielmehr für rathsam, mit Concessionsertheilungen zu Anlegung neuer Mühlen möglichst sparsam zu Werke zu gehen, und sie auf die Fälle zu beschränken, wo nachgewiesen ist, daß die bereits bestehenden Mühlen das Bedürfniß der Gegend wirklich nicht befriedigen können. Durch jede neue Mühlenanlage erleiden die benachbarten bereits vorhandenen Mühlenbesitzer großen Verlust an ihrem Anlagekapital, wodurch vielleicht der Ruin der ganzen Familie herbeigeführt werden kann und überdem auch noch die vorhandenen hypothekarischen Gläubiger in Nachtheil versetzt werden. Uebrigens verzinsen sich die in den Mühlengrundstücken angelegten Kapitalien überhaupt von Jahr zu Jahr schlechter, weil die zu Unterhaltung dieser Werke nöthigen Baue wegen der zunehmenden Theuerung, insbesondere der dazu geeigneten Hölzer, immer kostspieliger werden, und weil ferner sich die Ansprüche des Publicums in Bezug auf die Qualität des Mehls sich immer mehr steigern, die Müller dagegen nicht mehr, wie früher, nämlich die 16te Meße erhalten. Gegen die den Müllern Schuld gegebenen Bevortheilungen wird weniger die Concurrnz, als die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schützen. Aus diesen Gründen könnte ich mich daher durchaus nicht für den zweiten Theil des Deputationsantrages erklären.

Referent v. Schönberg: Ich bin gerade der entgegengesetzten Ansicht, und glaube, daß die Vermehrung der Mühlen am ersten geeignet sein werde, dem Uebelstande hinsichtlich der Bevortheilung der Müller abzuhelfen. Wenn ich in einer Mühle gedrückt oder bevortheilt werde, so gehe ich in eine andere Mühle, wo dies nicht der Fall ist; ist aber nur eine oder sind nur wenige Mühlen vorhanden, so bleibt mir keine Auswahl, ich muß bei dem Müller mahlen lassen, von dem ich weiß, daß er mich bevortheilt. Erkennt man einmal an, daß diesem Uebel durch eine größere Concurrnz abgeholfen werden könne, so glaube ich dann auch, muß das Interesse, welches das Publikum dabei hat, höher stehen, als das Interesse des einzelnen Mühlenbesizers, der vielleicht durch die Anlegung einer neuen Mühle benachtheiligt wird.

v. Thielau: Ich muß mich der Ansicht des Herrn Grafen v. Witzthum anschließen, und dabei bemerken, daß es viele

Mühlen giebt, die sehr bedeutende Zinsen, sowohl königliche als auch herrschaftliche, zu zahlen haben. Wenn also in der Nähe einer solchen Mühle neue Mühlenwerke angelegt werden, so würde es unstreitig zum großen Nachtheil des ältern Besizers der Mühle gereichen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich ebenfalls für die Ansicht des Herrn Grafen v. Witzthum verwenden. Es kann hier nicht allein die Rede von dem Interesse der einzelnen Mühlenbesitzer sein, sondern mir scheinen auch wohl begründete Rechte Dritter hierbei in Frage zu kommen, und ich will in dieser Beziehung nur bemerken, daß es Bezirke giebt, wo Erbpachtsmühlen existiren. Sollten nun hier neue Mühlen angelegt werden, so würde eine große Beeinträchtigung für die Erbpachtsmüller unstreitig daraus folgen; denn es dürfte ganz natürlich sein, daß nur eine Menge Leute, die durch Zwang in die Erbpachtsmühlen gewiesen waren, nunmehr die neue Mühle benutzen würden, wo sie vielleicht ihr Getreide wohlfeiler gemahlen erhalten, wodurch unfehlbar jenen Erbpachtsmüllern ein unberechenbarer Schade erwüchse.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der hier fragliche Gegenstand — und hierin pflichte ich dem Herrn Referenten vollkommen bei — ist zunächst im Interesse des Publikums zu entscheiden. Existiren hier und da Verbotungsrechte, nun so werden sie erhalten werden. Es hat der Deputation nicht in den Sinn kommen können, diese ohne Weiteres aufzuheben. Ist es aber auf der andern Seite begründet, daß die Bevölkerung von Jahr zu Jahr ansteigt, so wird auch im Allgemeinen anzunehmen sein, daß die Mühlen in Bezug auf ihre Zahl eher zu vermehren als zu vermindern seien. Wollte man diesen Satz bestreiten, so würde man wenigstens vorschreiben müssen, daß keine Mühle eingehen dürfe. Nun weiß ich aber aus Erfahrung, daß in neuerer Zeit viele Mühlen zu andern Zwecken, z. B. zu Fabrikanlagen verwendet worden sind, und es muß also schon deshalb dafür gesorgt werden, daß, will man nicht verbieten, daß eine Mühle zu andern Zwecken verwendet werde, die eingegangenen Mühlen durch Anlegung neuer ersetzt werden.

Graf v. Witzthum: Ich habe nur die Concessionsertheilung auf die Fälle beschränkt wissen wollen, wo ein wirkliches Bedürfniß vorliegt.

Referent v. Schönberg: Wo ein Ueberfluß von Mühlen vorhanden ist, da wird ohnehin Niemand auf den Gedanken kommen, neue Mühlen anzulegen, und in solchem Falle werden also keine Gesuche um Concession eingehen; wo es aber an Mühlen fehlt, möchte es wohl rathsam sein, die Concession zu Anlegung neuer Mühlen nicht zu verweigern.

Graf v. Witzthum: Dieser Ansicht könnte ich nicht beipflichten, indem es wohl vorkommen wird, daß an Orten, wo auch kein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, sich Unternehmungen finden zu neuen Mühlenanlagen, da letztere jenen Beschwerden nicht unterliegen würden, welche schon der Herr Graf v. Hohenthal andeutete, z. B. die Erbpachtsmühlen.